



Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 2. Mai 2012

Anhang Bussenliste

gültig ab 1. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Ausschluss	3
Art. 5	Bussenhöhe und weitere Kosten	4
Art. 6	Sicherstellung des Bussenbetrags	4
II.	Schlussbestimmungen	
Art. 7	Genehmigung / Inkraftsetzung	4
III.	Anhang	
	Bussenliste	5

Vorbemerkung

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

Gestützt auf § 63a des Gemeindegesetzes vom 6.6.1926, § 175 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10.5.2010, die Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14.10.1992 und Art. 70 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Bussenliste.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Henggart.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich,
- b) die Mitarbeiter der Gemeinde, welche vom Gemeinderat ermächtigt wurden,
- c) die Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat und von der Abteilung Sicherheit beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
- d) die Mitarbeiter der Leistungsgruppe Einwohnerdienste (nur für Übertretungen im Bereich des Meldewesens).

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten

¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 500.-- gebüsst werden.

² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

³ Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Henggart zu.

Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrags

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Anhang Bussenliste wurde durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2012 genehmigt.

² Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Polizeiverordnung in Kraft.

III. Anhang

Bussenliste

Henggart, 2. Mai 2012

Namens der Politischen Gemeinde Henggart

Der Gemeindepräsident:
Jürg Walser

Der Gemeindeschreiber:
Peter Ringer

Ordnungsbussenliste

		CHF
I. Allgemeine Bestimmungen		
01	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 4)	100.--
02	Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 5)	150.--
II. Niederlassung und Aufenthalt		
03	Nichtanmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme (Art. 10 Abs. 1)	
	a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht	40.--
	b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht	80.--
	c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	100.--
04	Unterlassung der Schriftenabgabe (Art. 13)	80.--
05	Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise; Unterlassen der Schriftenerneuerung (Art. 14)	80.--
06	Unterlassen der Meldepflicht Dritter (Vermieter und Logisgeber) innert 14 Tagen bei Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisnehmer (Art. 15)	
	a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht	40.--
	b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht	80.--
	c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	100.--
07	Nichteinhalten der Meldefrist von 14 Tagen beim Wohnungs- wechsel innerhalb der Gemeinde (Art. 16)	
	a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht	40.--
	b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht	80.--
	c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	100.--
08	Nichtabmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitzaufgabe (Art. 17)	
	a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht	40.--
	b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht	80.--
	c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	100.--
09	Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 19)	80.--

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung		
10	Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art. 21 Abs. 1 lit. a)	100.--
11	Belästigen, Erschrecken oder Gefährdung von Personen und Tieren (Art. 21 Abs. 1 lit. b)	80.--
12	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen (Art. 21 Abs. 1 lit. c und Art. 66)	100.--
13	Verstoss gegen Sitte und Anstand oder Erregung öffentlichen Ärgernisses (Art. 21 Abs. 1 lit. d)	100.--
14	Verbotenes Schiessen und Hantieren mit Waffen (Art. 22)	200.--
15	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 23)	100.--
16	Ungenügende Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen (Art. 24 und 25)	100.--
17	Durchführung von Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen ohne Bewilligung (Art. 27 Abs. 1)	100.--
18	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 29 Abs. 1)	60.--
19	Unbefugtes Anlocken, Verfolgen oder Wegtragen von Wild (Art. 29 Abs. 2)	80.--
20	Unbefugtes Betreten oder Laufen lassen von Hunden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Vegetationszeit (Art. 29 Abs. 3)	40.--
21	Betreiben von Tierheimen oder tiersportlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 29 Abs. 4)	100.--
22	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 29 Abs. 5)	150.--
23	Nichtbeseitigung von Verunreinigung durch Tiere (Art. 30)	60.--
24	Unbefugtes Vergraben, Versenken oder Liegenlassen von Tierkadavern (Art. 31 Abs. 1)	100.--

25	Vergraben von Tieren mit einem Gewicht von mehr als zehn Kilogramm auf privatem Grund (Art. 31 Abs. 2)	100.--
26	Durchführung von Sammlungen jeglicher Art ohne Bewilligung (Art. 32)	40.--
27	Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus (Art. 33)	40.--
28	Unberechtigtes Feuern im Freien (Art. 34 und 35)	80.--

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

29	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (Art. 36)	100.--
30	Unberechtigtes Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken und von Waldstrassen. (Art. 37)	100.--
31	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes oder Einrichtung ohne Bewilligung (Art. 38)	100.--
32	Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Bereiten von Kulturland (Art. 39)	80.--
33	Vernachlässigung von Grundstücken (Art. 40)	100.--
34	Verunreinigung von öffentlichem Grund (ohne Kleinabfälle, Raucherwaren oder Spucken) (Art. 41 Abs. 1)	80.--
35	Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Kleinabfälle oder Raucherwaren (Art. 41 Abs. 2 und 3)	40.--
36	Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Spucken (Art. 41 Abs. 4)	40.--
37	Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Art. 42)	80.--
38	Unberechtigtes Absperren von Strassen und Fusswegen oder öffentlichen Plätzen (Art. 44)	80.--

39	Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund während mehr als 48 Stunden (Art. 45)	100.--
40	Campieren in Zelten und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 47)	80.--
41	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 48)	80.--
42	Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 49 Abs. 1)	100.--
43	Anbringen von Reklamen auf privatem Eigentum (Art. 49 Abs. 2)	100.--
44	Unberechtigtes Benützen, Verändern, Versperren oder Blockieren von Rettungs- und Löscheinrichtungen (Art. 50)	100.--
45	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen (Art. 51)	80.--
46	Nichtabgeben von gefundenen Gegenständen beim Fundbüro (Art. 52)	80.--

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

47	Nichteinhaltung der Schliessungsstunde ohne Bewilligung (Art. 53)	80.--
48	Unterlassen der Meldepflicht bei Bezug von Räumen für eine berufliche Tätigkeit (Art. 55)	40.--
49	Ausführung von gewerbemässigen Taxifahrten ohne Bewilligung (Art. 56)	100.--

VI. Lärmschutz

50	Störung der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) (Art. 53, Art. 57 Abs. 1 und Art. 63)	100.--
51	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Ruhetage sowie werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr) (Art. 57 Abs. 2)	40.--
52	Verursachen von vermeidbaren gesundheitsschädigenden oder belästigenden Einwirkungen (Art. 58)	100.--

53	Entsorgung von Abfall an öffentlichen Sammelstellen ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten (Art. 59)	40.--
54	Veranstalten von jeglichen Sportveranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 60)	100.--
55	Starten und Landen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken ohne Bewilligung (Art. 61)	100.--
56	Belästigung von Drittpersonen durch motorisch angetriebene Spielzeuge (Art. 62)	40.--
57	Belästigung von Drittpersonen durch Singen, Musizieren oder Tonwiedergabegeräte (Art. 64)	40.--
58	Betreiben von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen (Art. 65 Abs. 1)	80.--
59	Übermässige Störung durch Lautsprecheranlagen auf Sportanlagen (Art. 65 Abs. 2)	80.--